

Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Gemeinderates

Mittwoch, 14.04.2021, 16:00 Uhr

Öffentlich

zu 1 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es wird bekannt gegeben, dass in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 25.03.2021 die Verpachtung des Kiosk im Freibad Ried sowie der Verkauf eines Flurstücks auf der Gemarkung Langnau beschlossen wurden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

zu 2 Baulandpolitische Grundsätze Vorlage: 041/2021/2

**Beschluss (mehrheitlich abgelehnt bei 7 Ja-Stimmen,
16 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen):**

Antrag Bündnis 90/Die Grünen:

1. Der Wohnungsmarkt in Tett nang ist dadurch geprägt, dass preisgünstiger Mietwohnungsraum fehlt, eine im Vergleich zum gesamten Bodenseekreis überdurchschnittliche Steigerung der Mietpreise bei hohem Niveau festzustellen ist und dies insbesondere bei kleinen Wohnungen.
2. Um dem in Ziff. 1 beschriebenen Zustand entgegenzuwirken darf im Gemeindegebiet Tett nang erst dann neues Baurecht geschaffen werden, wenn bei Baugebieten, in denen mehr als 400 m² Geschosswohnfläche entstehen soll, sichergestellt ist, dass 30 % der im gesamten Bebauungsplangebiet zu schaffenden Geschosswohnfläche als sogenannter „bezahlbarer Wohnraum“ entsprechend Ziff. 3 angeboten wird.
3. Die Stadt Tett nang strebt bei Vorhaben welche die nach Ziff. 2 geforderte Geschosswohnflächen erreichen bzw. überschreiten in der Regel den 100 %-igen Erwerb der Grundstücksflächen des Plangebietes an. Sofern nicht zumindest 65 % der Grundstücksflächen von der Stadt erworben werden können, soll für die entsprechenden Flächen keine Bauleitplanung erstellt und kein Baurecht geschaffen werden.
4. 30 % „Bezahlbarer Wohnraum“ nach Ziff. 2 wird dann angeboten, wenn zwei Drittel dieser 30 % für mindestens 20 Jahre wenigstens 15 % unter der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem jeweils gültigen Mietspiegel auf dem Wohnungsmarkt angeboten wird und das weitere Drittel entsprechend den Voraussetzungen nach dem Landeswoh-

nungsbauförderungsgesetz des Landes Baden-Württemberg.

5. Mit diesem Grundsatzbeschluss soll nicht nur ein entsprechendes Angebot für „bezahlbaren Wohnraum“ geschaffen werden, sondern es soll dadurch, dass dieser im jeweiligen Bebauungsplangebiet angeboten werden muss, auch eine breite gesellschaftliche Durchmischung erreicht werden.
6. Neben den Kosten der Erschließungsmaßnahmen (Wasser, Abwasser, Strom, Verkehr usw.) hat der/die Vorhabensträger/in auch die durch die Bebauung erforderlichen Kosten für Infrastrukturmaßnahmen (Betreuungsplätze für Kleinkinder, schulische Anlagen usw.) im Rahmen des nach Gesetz und Rechtsprechung zulässigen Maßes zu tragen.
7. Die durch Baurecht zu erzielende Bodenwertsteigerung steht zu wenigstens 1/3 dem/der Grundstückseigentümer/in zu.
8. Bei Bauvorhaben sind KfW 40 Standards zu erfüllen oder es ist eine zentrale Wärmeversorgung (Blockheizkraftwerk mit Kraft-Wärmekopplung) zu schaffen, die den (späteren) Anschluss an eine Nahwärmeversorgung erlaubt.

**Beschluss (mehrheitlich abgelehnt bei 10 Ja-Stimmen,
14 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung):**

Änderungsantrag der StRäte Aicher, Brauchle, Dick, Funke, König, Plassey, Rode und Zwisler zum TA-Empfehlungsbeschluss:

Nutzung der städtischen Flächen aus oben genanntem Erwerb im Rahmen des „*TT-Baulandmodells*“

Auf dem, ins Eigentum der Stadt Tettanang zu übertragenden, 35 %igen Flächenanteil aus dem Erwerb des „**TT-Baulandmodells**“, sind mindestens **50 %** der nach dem geplanten zulässigen Maß der baulichen Nutzung zu generierenden Wohnflächen gemäß WoFLV für eine **soziale Nutzung** i.S. „bezahlbares Wohnen“ (s.u.) vorzusehen.

Insbesondere folgende Nutzungen sind diesbezüglich als „bezahlbares Wohnen“ zu verstehen:

- Obdachlosenunterkünfte/Anschlussunterbringungen
- jeglicher Mietwohnungsbau, der mindestens für 20 Jahre um mindestens 15 % unter der ortsüblichen Vergleichsmiete angeboten wird oder vergleichbare Projekte mit Projektpartnern wie z.B. Wohnbaugenossenschaften
- staatlich geförderter Wohnungsbau i.S. des jeweils aktuell geltenden Landeswohnraumförderungsgesetz – LwoFG
- Seniorenwohnprojekte sofern es sich um subventionierte bzw. geförderte Projekte im Sinne bezahlbares Wohnen mit Mietpreisbindung un-

ter dem gültigen Mietpreisspiegel handelt

Für weitere soziale Nutzung wie

- ökologische Projekte, wie z.B. Anlagen für Nahwärmeversorgung(en) oder regenerativer Energiegewinnung
- oder Kindergärten/Schulen/Sportstätten und sonstige Anlagen, die bestimmungsgemäß dem Wohl der Allgemeinheit dienen,
- Bauplatzvergabe nach dem Tettninger sozialen Punktesystem

können die verbleibenden 50% der in Besitz der Stadt übergebenen Wohnfläche (ebenfalls 17,5% der Gesamtfläche) verwendet werden. Eine Kompensation (Tausch) von zur sozialen Nutzung vorgesehenen Flächen auf den nach „**TT-Baulandmodell**“ städtischen Flächen soll ausdrücklich mit den weiteren 50% Flächenanteil der Stadt die nicht für „bezahlbares Wohnen“ eingesetzt werden möglich sein und bleiben, sowohl innerhalb des betreffenden Planungsgebiets, als auch gebietsübergreifend (an unterschiedlichen Standorten) im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Tettning. Prämisse hierbei ist, dass der Flächenansatz für soziale Nutzung i.S. „bezahlbares Wohnen“ gemäß s.o. in Ziffer 2 jederzeit eingehalten wird.

**Beschluss (mehrheitlich abgelehnt bei 8 Ja-Stimmen,
15 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen:**

Änderungsantrag der StRäte Aicher, Brauchle, Dick und Rode zum TA-Empfehlungsbeschluss:

Änderung in Abschnitt 1:

1. Baulandbeschaffung

Primäres Ziel im Rahmen der Wohnbaulandbeschaffung ist ein 100%-iger Grundstückserwerb der betreffenden Flächen durch die Stadt Tettning für alle Grundstücke auf denen eine Wohnbebauung von > 400m² Wohnfläche möglich ist.

Die Stadt kauft das Grundstück, abzüglich 30% für Wegeflächen, mit Kaufpreis nach Bodenrichtwert vor Schaffung von Baurecht. Zuzüglich wird diesem Eigentümer, nach Schaffung von Baurecht, für 35 % der Fläche ein Aufschlag aus der Wertsteigerung durch Schaffung von Baurecht vergütet.

**Beschluss (mehrheitlich abgelehnt bei 10 Ja-Stimmen,
14 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen:**

Änderungsantrag der StRäte Aicher, Brauchle, Dick und Rode zum TA-Empfehlungsbeschluss:

Änderung in Abschnitt 2:

Ist dies nicht möglich, ist das nachstehend genannte „**TT-Baulandmodell**“ anzuwenden. Das „**TT-Baulandmodell**“ (in seiner ursprünglichen Ausprägung 35-30-35) soll in der Zukunft verbindlich -als Minimalkonsens- umgesetzt werden.

Die Stadt kauft das Grundstück mit Kaufpreis für den 65% Flächenanteil, abzüglich der 30% für Wegeflächen, nach Bodenrichtwert vor Schaffung von Baurecht.

**Beschluss (mehrheitlich abgelehnt bei 9 Ja-Stimmen,
14 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen:**

Änderungsantrag der StRäte Aicher, Brauchle, Dick und Rode zum TA-Empfehlungsbeschluss:

Änderung in Abschnitt 2:

Bei einem 100%igem Erwerb von Flächen durch die Stadt Tettanang zum Zwecke der Wohnbebauung ist eine Quote von mindestens 17,5 % der gesamten Grundstücksfläche der nach dem geplanten zulässigen Maß der baulichen Nutzung zu generierenden Wohnflächen gemäß WoFLV einer sozialen Nutzung i.S. „bezahlbares Wohnen“ dieses Beschlusses zuzuführen.

Die Ziffer 2 kommt nur dann zur Anwendung, wenn auf der an die Stadt Tettanang übertragenen Grundstücksfläche mehr als 400 qm Geschosswohnfläche entstehen.

**Beschluss (mehrheitlich abgelehnt bei 9 Ja-Stimmen,
14 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen:**

Änderungsantrag der StRäte Aicher, Brauchle, Dick und Rode zum TA-Empfehlungsbeschluss:

Änderung in Abschnitt 3:

2. Erschließungsfläche

Werden die 30 % Erschließungsflächen aus dem „**TT-Baulandmodell**“ nicht vollumfänglich zur Erschließung benötigt, ist diese Restfläche zu 100 % der

s.o. in Ziffer 2. sozial zu nutzenden Fläche zuzuschlagen.
~~(Eine nachträgliche Vergütung an den Verkäufer ist noch rechtlich zu prüfen)~~
~~WoFLV – Wohnflächenverordnung~~

**Beschluss (mehrheitlich abgelehnt bei 7 Ja-Stimmen,
15 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen):**

Änderungsantrag der StRäte Aicher, Brauchle, Dick und Rode zum TA-Empfehlungsbeschluss:

Ergänzung als Passus 4:

4. Umweltaspekte

Energetische Standards, die über die derzeit gültigen gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgehen, wie derzeit z. B. die KfW 40 Bauweise oder der Anschluss an ein Nahwärmenetz, werden für an die Stadt übergegangene Grundstücke in einem städtebaulichen Vertrag mit den Vorhabensträgern vereinbart.

**Beschluss (mehrheitlich beschlossen bei 16 Ja-Stimmen,
7 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen):**

Antrag Freie Wähler/FDP:

1. Baulandbeschaffung

Primäres Ziel im Rahmen der Wohnbaulandbeschaffung ist ein 100%-iger Grundstückserwerb der betreffenden Flächen durch die Stadt Tettang. Ist dies nicht möglich, ist das nachstehend genannte „TT-Baulandmodell“ anzuwenden. Das „TTBaulandmodell“ (in seiner ursprünglichen Ausprägung 35-30-35) soll in der Zukunft verbindlich -als Minimalkonsens- umgesetzt werden.

Ist weder der 100%-ige Grundstückserwerb noch das „TT-Baulandmodell“ umzusetzen, sollen zukünftig vom Gemeinderat keine Bauleitplanungen für die bauliche und sonstige Nutzung der betreffenden Grundstücke aufgestellt und -in der Folge- kein Baurecht geschaffen werden.

2. Nutzung der städtischen Flächen aus oben genanntem Erwerb im Rahmen des „TTBaulandmodells“

Auf dem, ins Eigentum der Stadt Tettang zu übertragenden, 35 %-igen Flächenanteil aus dem Erwerb des „TT-Baulandmodells“, sind mindestens 50 % der nach dem geplanten zulässigen Maß der baulichen Nutzung zu generierenden Wohnflächen gemäß WoFLV für eine soziale Nutzung vorzusehen. Insbesondere folgende Nutzungen sind diesbezüglich als soziale Nutzung zu verstehen:

- Obdachlosenunterkünfte/Anschlussunterbringungen
- jeglicher Mietwohnungsbau, der mindestens für 20 Jahre um mindestens 15 % unter der ortsüblichen Vergleichsmiete angeboten wird oder vergleichbare Projekte mit Projektpartnern wie z.B. Wohnbaugenossenschaften
- staatlich geförderter Wohnungsbau i.S. des jeweils aktuell geltenden Landeswohnraumförderungsgesetz – LwoFG
- ökologische Projekte, wie z.B. Anlagen für Nahwärmeversorgung(en) oder regenerativer Energiegewinnung oder geförderter nachhaltiger Wohnungsbau.
- Seniorenwohnprojekte sofern es sich um subventionierte bzw. geförderte Projekte handelt
- Kindergärten/Schulen/Sportstätten und sonstige Anlagen, die bestimmungsgemäß dem Wohl der Allgemeinheit dienen

Eine Kompensation (Tausch) von zur sozialen Nutzung vorgesehenen Flächen auf den nach „*TT-Baulandmodell*“ städtischen Flächen soll ausdrücklich möglich sein und bleiben, sowohl innerhalb des betreffenden Planungsgebiets, als auch -insbesondere- gebietsübergreifend (an unterschiedlichen Standorten) im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Tett nang. Prämisse hierbei ist, dass der Flächenansatz für soziale Nutzung gemäß s.o. in Ziffer 2 jederzeit eingehalten wird.

Bei einem 100%igem Erwerb von Flächen durch die Stadt Tett nang zum Zwecke der Wohnbebauung ist eine Quote von mindestens 17,5 % der nach dem geplanten zulässigen Maß der baulichen Nutzung zu generierenden Wohnflächen gemäß WoFLV einer sozialen Nutzung i.S. dieses Beschlusses zuzuführen.

Die Ziffer 2 kommt nur dann zu Anwendung, wenn auf der bei der Stadt Tett nang verbleibenden Grundstücksfläche mehr als 400 qm Geschosswohnfläche entstehen.

3. Erschließungsfläche
Werden die 30 % Erschließungsflächen aus dem „*TT-Baulandmodell*“ nicht vollumfänglich zur Erschließung benötigt, ist diese Restfläche zu 100 % der s.o. in Ziffer 2. sozial zu nutzenden Fläche zuzuschlagen.

**Beschluss (mehrheitlich beschlossen bei 22 Ja-Stimmen,
1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen):**

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Spieß auf der Grundlage des gefassten Grundsatzbeschlusses diesen insbesondere unter Berücksichtigung der rechtlichen Aspekte auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

- zu 3** **Neubau Sporthalle Manzenberg - Vergabeverfahren, Kosten, Zeit und Qualitäten**
Vorlage: 042/2021/1

Beschluss

(mehrheitlich beschlossen bei 21 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen):

1. Für das Projekt Neubau Sporthalle Manzenberg wird ein Generalübernehmer-Vergabeverfahren durchgeführt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die technische, kaufmännische und juristische Verfahrensbegleitung einzuholen. Die Vergabe der Leistungen zur Verfahrensbegleitung überträgt der Technische Ausschuss an den Planungsausschuss.

-
- zu 4** **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tettng**
Vorlage: 044/2021/1

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 hat der Gemeinderat am 14.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tettng

vom 30.09.2020

§ 1

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem / der Bürgermeister/in als Vorsitzende/n und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Der Technische Ausschuss besteht aus dem / der Bürgermeister/in als Vorsitzende/n und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Der Bürgermeister kann einen seiner Stellvertreter (§ 12 dieser Satzung) mit seiner Vertretung beauftragen. Bei ständiger Vertretung soll diese dem/der für den entsprechenden Geschäftskreis zuständigen Beigeordneten übertragen werden.

§ 6 Absatz 3 und Absatz 5 werden wie folgt geändert:

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des /der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen. Wenn der Ortschaftsrat eine Angelegenheit bereits behandelt hat, kann – unbeschadet des Satz 2 – von einer Vorberatung abgesehen werden, sofern kein besonderes Bedürfnis für eine Vorberatung im zuständigen beschließenden Ausschuss gegeben ist.
- (5) Widersprechen sich noch nicht vollzogene Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der / die Bürgermeister/in den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats gebildet werden. Sachkundige Einwohner/innen können vom Gemeinderat oder Bürgermeister/in widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Stadträte und Stadträtinnen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

§ 20 wird hinzugefügt:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger Gremien, sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Der bisherige § 20 wird zu § 21.

§ 2

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tettang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tettang, 14.04.2021

Bruno Walter,
Bürgermeister

**zu 5 Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
Vorlage: 006/2021/1**

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 24 Ja-Stimmen):

Die Geschäftsordnung wird gem. Anlage 1 beschlossen.

**zu 6 Ausschreibung zur Anschaffung von 25 Digitalfunkgeräten für die Freiwillige Feuerwehr Tettang
Vorlage: 060/2021**

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 24 Ja-Stimmen):

Der Gemeinderat stimmt der beschränkten Ausschreibung von 25 Endgeräten Digitalfunk zu und beauftragt die Verwaltung, die Ausschreibung beginnend Ende April 2021 durchzuführen.

**zu 7 Beschaffung von Covid-19-Selbsttest für Kindertagesstätten und städtisches Personal
Vorlage: 073/2021/1**

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 24 Ja-Stimmen):

1. Die Stadt Tettang beschafft über den Landkreis für die Kinder in den Kindertagesstätten 10.000 Covid-19-Selbsttests, um pro Person eine zweimal pro Woche stattfindende freiwillige Testung durchführen zu können. Es werden nur über das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassene Selbsttests beschafft. Die Bestellmenge kann durch die Verwaltung an neu geschaffene rechtli-

che Vorgaben angepasst werden.

2. Die Stadt Tettang beschafft für das städtische Personal sowie für die Anpassung an den Wochenhöchstbedarf (Schüler, pädagogische Personal) 20.000 Covid-19-Selbsttests, um pro Person eine einmal bzw. zweimal pro Woche stattfindende freiwillige Testung durchführen zu können. Es werden nur über das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassene Selbsttests beschafft. Die Bestellmenge kann durch die Verwaltung an neu geschaffene rechtliche Vorgaben angepasst werden.
3. Die nach Abzug der Erstattungen verbleibenden Kosten für die Testbeschaffung werden als außerplanmäßige Ausgaben genehmigt.

zu 8 **Bürgerfragestunde**

Bürger, Loretostraße:

Zur geplanten AU/OU im Loretoquartier habe er das Anliegen zu einer offenen, tiefgehenden Diskussion. Er habe die Sorge, dass ein solcher Austausch mit den Anwohnern unter den momentanen pandemischen Bedingungen untergehe.

Hierbei handle es sich um ein Thema mit Diskussions- und Klärungsbedarf, entgegnet die Verwaltung. Es stehe außer Frage, dass ein solcher Austausch mit den Anwohnern stattfinden müsse. Sobald die Corona-Situation es zulasse, werde man das durchführen, ggf. auch im Freien.

Bürgerin, Marienstraße:

Sie sei selbst dreifache Mutter und die Eltern beschäftige es sehr, dass der Spielplatz im Loretopark aufgrund der geplanten AU/OU weichen müsse. Dieser Spielplatz sei der einzige Spielplatz, den man im Sommer nutzen könne, da dieser durch die Bäume eine natürliche Beschattung habe. Dieser Spielplatz sei hochfrequentiert und gerade in der momentanen Coronalage eine wichtige Begegnungsstätte für die Kinder. Es mache sie betroffen zu hören, dass der Spielplatz an eine andere Stelle verlegt werden soll, wo der Boden bekanntlich belastet sei.

Man bitte darum, dieses Anliegen schriftlich im Rathaus einzureichen, so die Verwaltung. Sie werde dann eine ausführliche Stellungnahme erhalten.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

- zu 9 **Controllingbericht zum 31.03.2021**
- **Ergebnisplan, Grundstücksplan und Liquiditätsplan**
Vorlage: 061/2021

Der Controllingbericht wurde zur Kenntnis genommen.

zu 10 **Mitteilungen und Anfragen**

Mitteilungen der Verwaltung:

- Gratulation an Herrn Dr. Grasselli

In der aktuellen Zeitschrift des Medizin Campus Bodensee sei zu lesen, dass Herr Dr. Grasselli zum Nachfolger als Chefarzt in der Chirurgie bestellt worden sei. Dazu wolle man ihm ganz herzlich gratulieren.

Anfragen aus dem Gremium:

- Beschädigtes Straßenbankett

Durch die Sperrung des Kreisverkehrs am Krankenhaus sei die Straße über Bernau und Meistersteig vermehrt befahren worden, wird aus der Mitte des Gremiums erklärt. Diese Straßen seien sehr schmal und das Bankett sei nun sehr beschädigt, vor allem in der Bernauer Straße. Dies müsse dringend ausgebessert werden.

Man werde dies weitergeben, so die Verwaltung. Bedingt durch die Umleitung wäre vielleicht eine Kostenbeteiligung auf Landesebene denkbar.

- Straßenschäden Langenargener Straße

Die Langenargener Straße habe zwischen dem Wanderparkplatz und der Kiesgrube tiefe Löcher, teilweise bis zu 30 cm tief, wird aus der Mitte des Gremiums berichtet. Selbst LKW-Fahrer weichen diesen Löchern aus, wodurch es zu gefährlichen Situationen mit dem Gegenverkehr komme.

Diesbezüglich sei man derzeit in der Terminabstimmung zwischen der Verwaltung und den Unternehmen, entgegenet die Verwaltung.

- Parkproblematik Ravensburger Straße

Seit der Fertigstellung des Hauses in der Ravensburger Straße gegenüber der Esso-Tankstelle werde die Ravensburger Straße sukzessive zum Parkplatz, wird aus der Mitte des Gremiums berichtet. Beim Befahren der Straße stadtauswärts sehe man beim Ausscheren nicht, ob ein Fahrzeug entgegenkommt. Es sei nicht selten, dass dort bis zu sechs Autos entlang der

Straße parken. Dieser Zustand sei untragbar. Dieses Haus sei wahrscheinlich mit der Minimalanforderung an Stellplätzen gebaut worden und nun stehen die Autos im öffentlichen Raum.

Das sei ein Thema für eine Verkehrsschau, so die Verwaltung. Man werde außerdem im Bauantrag und in der Baugenehmigung nachsehen, wie viele Stellplätze dort eingezeichnet seien.

- Kostenerstattung für Ausbesserungsarbeiten

Aus der Mitte des Gremiums wird gefragt, ob man die entstandenen Kosten erstattet bekommt, wenn man die Ausbesserung der Bankette selbst vornehme. Mit der Arbeit der Straßenmeisterei sei man meist nicht so zufrieden. Konkret gehe es um die Straße in Brunnensweiler.

Hierbei handle es sich um eine Kreisstraße, so die Verwaltung. Man werde das abklären und wieder informieren.

- Antrag FW zur Kreuzung Oberhof/Schäferhof

Die Fraktion der Freien Wähler überreicht der Verwaltung einen Antrag, wonach die Stadt Tettang möglichst zeitnah beim zuständigen Regierungspräsidium eine aktuelle Stellungnahme zur Situation und Einschätzung des Knotenpunktes Lindauer Straße/Schäferhof/Oberhof einholen soll. Im besonderen Interesse sei hierbei die inzwischen erfolgte Einstufung der Kreuzung als Unfallschwerpunkt.

- Rechner für Schüler

Aufgrund der Corona-Situation und dem damit verbundenen Home-schooling habe die Stadt vor einiger Zeit Rechner für bedürftige Familien zur Verfügung gestellt, wird aus der Mitte des Gremiums ausgeführt. Es wird gefragt, ob diese Geräte alle vergeben seien und ob noch weiterer Bedarf bestehe.

Es seien hierfür neue Geräte beschafft worden, antwortet die Verwaltung. Der Bedarf an Leihgeräten sei jedoch gar nicht so groß gewesen, deshalb setze man diese Geräte teilweise auch im Unterricht ein.

- Lob an den Bauhof

Man wolle den Mitarbeitern des Bauhofs danken, wird aus der Mitte des Gremiums erklärt. Im Vorfeld zur Sperrung des Kreisverkehrs am Krankenhaus und dem damit verbundenen Umleitungsverkehr sei das Bankett in Neuhäusle schnell und unbürokratisch ausgebessert worden.

Die Mitteilungen und Anfragen wurden zur Kenntnis genommen.